

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Anschlusskostensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. GVBl. I/97 S. 62), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 16.12.2004 folgende Anschlusskostensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Eberswalde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser - in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtungen. Die zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des auf dem Stadtgebiet angefallenen Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Eberswalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen - Niederschlagswasser - (Anschlusskosten).
- (3) Grundstücksanschlussleitung im Sinne des Abs. 2 ist die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem.

§ 2 Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen sind der Stadt Eberswalde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15, 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Vorausleistungen

Auf den Erstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt Eberswalde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Eberswalde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt Eberswalde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt Eberswalde zulässig. Die Stadt Eberswalde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 14, 28.12.2004